

Beitragsordnung

des Vereins Handballfreunde Reckenfeld/Greven 05 e.V.

(gültig ab 1. Januar 2024)

In der Fassung vom 21. Oktober 2023

1. ¹Die Mitglieder des Handballfreunde Reckenfeld/Greven 05 e.V. (Verein) haben nach § 10 der Satzung folgende Beiträge zu entrichten:

Art der Mitgliedschaft	Beitrag halbjährlich
a) aktive Mitglieder: Erwachsene (Mitglieder, die zu Beginn des Halbjahres das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben)	72,00€
Jugendliche (Mitglieder, die zu Beginn des Halbjahres das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben)	46,00€
Mitglieder des "Jedermanntrainings" (Mitglieder, die nur beim Jedermanntraining der Handballfreunde teilnehmen und nicht am Meisterschafts-Spielbetrieb)	46,00€
b) Familienbeitrag (ein Haushalt, eine Bankverbindung)	90,00€
c) vereinseigene Trainer und/oder Schiedsrichter, Vorstandsmitglieder, Fördermitglieder	30,00€
d) SCR-Kooperationsmitglieder (Mitglieder nach Satz 2)	0,00€

²Mitglieder, die bei Eintritt in den Verein zudem

- Mitglied in einer anderen Abteilung des SC Reckenfeld 1928 e.V. (SCR) sind oder
- Familienmitglieder in einer anderen Abteilung des SCR haben und dort Familienbeitrag zahlen,

werden auf Antrag an den Vorstand des Vereins als Kooperationsmitglieder aufgenommen. ³Der Vorstand des Vereins hat das Recht, die Mitgliedschaft durch den SCR verifizieren zu lassen. ⁴Wird die Mitgliedschaft durch den SCR nicht bestätigt, hat das Mitglied den sonst fälligen Beitrag nach Satz 1 Buchstabe a) bis c) zu entrichten.

2. ¹Der Beitrag ist in halbjährlichen Raten im Voraus zu zahlen. ²Er wird grundsätzlich durch Teilnahme am Bankeinzug erhoben. ³Bei Aufnahme in den Verein hat das Mitglied oder ein gesetzlicher Vertreter dem Verein dazu eine Einzugsermächtigung zu erteilen. ⁴Etwaig anfallende Kosten durch Rückbelastungen hat das Mitglied zu tragen.

3. ¹Die Beitragspflicht von Neumitgliedern beginnt mit dem Tag der Beschlussfassung zur Aufnahme des Mitglieds durch den Vorstand. ²Der anteilig zu zahlende Beitrag für das bei der Aufnahme des Mitglieds laufende Halbjahr wird errechnet und auf volle Euro abgerundet; er wird dem Mitglied zum Ende des Halbjahres der Vereinsaufnahme postalisch in Rechnung gestellt. ³Der Vorstand kann beschließen, Neumitgliedern für das Halbjahr der Vereinsaufnahme den Beitrag zu erlassen.
4. ¹Rückständige Beiträge oder sonstige geldliche Verpflichtungen können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf gerichtlichem Wege eingezogen werden. ²Hierdurch anfallende Kosten hat das Mitglied zu tragen. ³Ein Austritt aus dem Verein befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung ausstehender Beiträge.
5. ¹Der Gesamtvorstand kann Mitgliedern (z.B. aufgrund sozialer Gesichtspunkte) den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen. ²Ein Mitglied kann seinerseits den Vorstand jederzeit hierum bitten.
6. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge müssen vom Verein nicht zurückerstattet werden.
7. Ehrenmitglieder (§ 5 Nummer 3 der Satzung) sind von der Beitragspflicht befreit.
8. Datenschutzbestimmung:
¹Es wird darauf hingewiesen, dass der Verein die Daten seiner Mitglieder unter Verwendung von Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung erfasst und verwaltet. ²Der Verein verpflichtet sich gemäß Bundesdatenschutzgesetz, die Daten ausschließlich für Zwecke des Vereins zu verwenden. ³Eine Weitergabe der erfassten Daten an Dritte wird somit ausgeschlossen.